



*Arrestanten werden unter Anwendung des Polizeigriffes in das Polizeigefängnis gebracht A. B. C.*

gekennzeichneten Ziele sich nicht hatten verwirklichen lassen, nahm die Tätigkeit des Staates, statt sich im Sinne des klassischen Liberalismus zur Förderung der staatsbürgerlichen Selbständigkeit abzubauen und einzuschränken, an Umfang und Eindringlichkeit immer mehr zu. In dem Jahrzehnt 1919—1923 erreichte die Gesetzgebungstätigkeit des Reiches über das Doppelte der während der gleichlangen Vorkriegsperiode von 1909—1913 erlassenen Gesetze. Die liberale Demokratie ist nun einmal gleichzeitig eine soziale; soweit diese Begriffe sich widersprechen, erweist sich der soziale Gedanke als der stärkere und verleiht dem modernen deutschen Staat ein noch stärkeres Eigenleben und Eigenrecht, ja noch mehr den Charakter des Obrigkeitsstaates, als diese Begriffe in der Monarchie verwirklicht wurden.

Der modernen Polizei fällt hierbei die ungeheuer schwierige Aufgabe zu, beide Auffassungen zu vereinigen. Sie soll sich in Auswirkung der modernen Staatsauffassung jeder Bevormundung und Beschränkung des Publikums enthalten und die Freiheit, Unabhängigkeit und das Selbstbewußtsein jedes Bürgers achten und geradezu pflegen und hat auf der anderen Seite doch eine wirksame, umfassende und nötigenfalls durchaus rücksichtslose Verwirklichung der Staatsaufgaben anzustreben. Diese scheinbare Zwiespältigkeit des neuen deutschen Polizeiwesens läßt sich nicht etwa allein durch Außerlich-